



## **Geschäftsordnung des NAWI Graz Steering Committees** idF vom 31.03.2016

### **1. Präambel**

Seit 2004 nehmen die TU Graz und die Universität Graz über die strategische Kooperation NAWI Graz die gemeinsame Verantwortung für die naturwissenschaftlichen Fachgebiete Bioscience, Chemistry, Earth-, Space and Environmental Science (ESES), Mathematics sowie Physics am Universitätsstandort Graz wahr.

NAWI Graz steht für gemeinsame Forschung und Lehre, sowie die koordinierte Weiterentwicklung der gemeinsamen naturwissenschaftlichen Bereiche der beiden Universitäten.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Organisation und Zusammenarbeit des exekutiven Leitungsgremiums, des NAWI Graz Steering Committees, und konkretisiert dessen Befugnisse und Aufgaben im Rahmen des laufenden Betriebs und der kontinuierlichen operativen und strategischen Weiterentwicklung von NAWI Graz.

### **3. Aufgaben/Befähigung/Vollmacht**

(1) Dem NAWI Graz Steering Committee obliegt die operative Leitung der strategischen Kooperation NAWI Graz nach Maßgabe der Gesetze, des Rahmenvertrages vom 16.03.2007, des Masterplans NAWI Graz 2020 vom 24.02.2015 und der vorliegenden Geschäftsordnung. Sofern die Tätigkeit des NAWI Graz Steering Committees Aufgaben, die gem. § 22 UG den Rektoraten vorbehalten sind, berühren, hat im Vorfeld eine Abstimmung mit beiden Rektoraten zu erfolgen. Das NAWI Graz Steering Committee nimmt Aufgaben zur Erfüllung oder Unterstützung der Kooperation wahr. Dies betrifft insbesondere die Initiierung, Koordination, Integration und Weiterentwicklung der Vorhaben:

- NAWI Graz *research* (z.B. gemeinsame Berufungsverfahren, Infrastrukturvorhaben, Doktoratsausbildung im Rahmen der Graz Advanced School of Science (GASS))
- NAWI Graz *teaching* (z.B. Betrieb und Weiterentwicklung bestehender NAWI Graz Studien, sowie ggf. Einrichtung neuer NAWI Graz Studien)
- NAWI Graz *organisation* (z.B. Weiterentwicklung der Organisation von NAWI Graz, Einrichtung von NAWI Graz Centres bzw. Departments, Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit, Qualitätsmanagement und Berichtswesen)

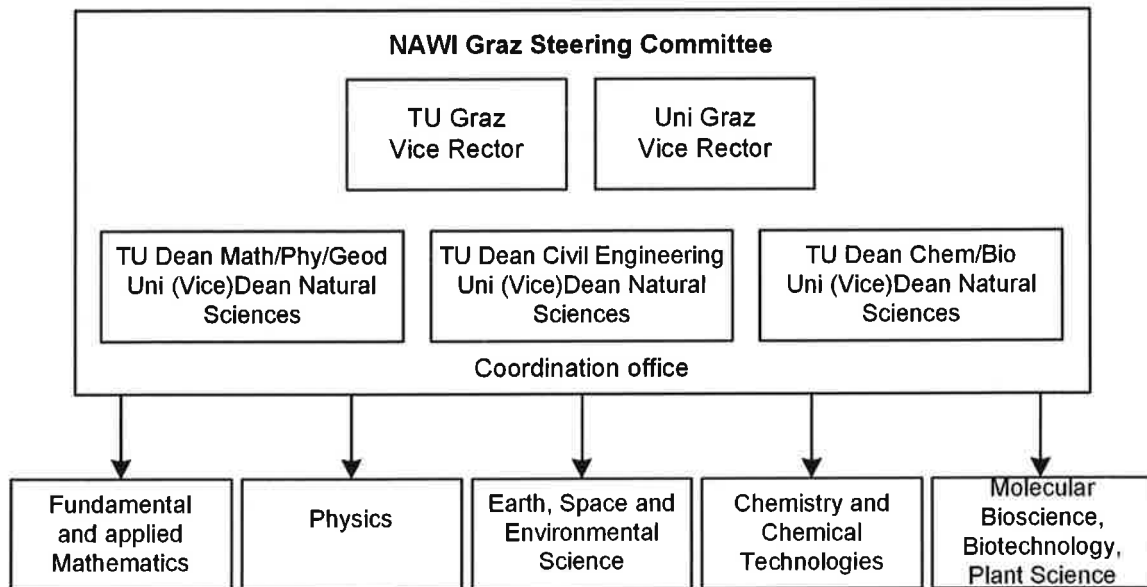
- (2) Die Mitglieder des NAWI Graz Steering Committees tragen die gemeinsame Verantwortung für die Geschäftsführung. Eine Aufteilung der einzelnen Aufgaben auf einzelne Mitglieder ist zulässig. Über die erfolgte Aufteilung der Geschäftsbereiche ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Rektoraten der TU Graz und der Universität Graz zu übermitteln ist.

Die Aufgaben des NAWI Graz Steering Committees sind folgende:

- Erstellung eines Budgetvorschlags zur Beschlussfassung durch die Rektorate der TU Graz und der Universität Graz, sofern von diesen nicht anderweitig geregelt.
  - Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Vorhaben bzw. Erreichung der dort festgelegten Ziele zu NAWI Graz. Strategische Weiterentwicklung von NAWI Graz gemäß Masterplan NAWI Graz 2020.
  - Die im NAWI Graz Steering Committee vertretenen FunktionsträgerInnen aus den Fakultäten sind verpflichtet, Entscheidungen, die Forschung und Lehre eines NAWI Graz Fachgebiets betreffen, mit dem jeweiligen Fakultätsverantwortlichen der Partneruniversität abzustimmen. Diese Abstimmungspflicht erstreckt sich auch auf die (Nach-)Besetzung von wissenschaftlichen Stellen (z.B. Professuren, Laufbahnstellen).
  - Sicherstellung der Kommunikation durch regelmäßige Information der NAWI Graz Fachbereiche beider Universitäten.
  - Klärung organisatorischer bzw. struktureller Fragen der Fachgebiets-Arbeitsgruppen bei der Umsetzung gemeinsamer NAWI Graz Vorhaben.
  - Initiierung von Maßnahmen zur weiteren Harmonisierung der Onlinesysteme.
  - Genehmigung von NAWI Graz Anträgen für Central Labs, Core Facilities, oder weiterer NAWI Graz Förderungsanträge, sowie Controlling der genehmigten Vorhaben.
  - Genehmigung der Geschäftsordnungen von interuniversitären NAWI Graz Departments oder Centres.
  - Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit von NAWI Graz.
  - Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation im Rahmen von NAWI Graz.
  - Verantwortung für das NAWI Graz-bezogene Berichtswesen.
  - Initiierung von QM-Maßnahmen im Rahmen von NAWI Graz, wie z.B. Evaluierungen.
- (3) Jedes Mitglied des NAWI Graz Steering Committees ist vom Rektorat der entsendenden Universität mit der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Vollmacht auszustatten.
- (4) Dem NAWI Graz Steering Committee steht eine NAWI Graz Koordinationsstelle koordinierend und unterstützend zur Seite. Die Aufgaben der NAWI Graz Koordinationsstelle werden in Anhang 1 geregelt.

#### 4. Zusammensetzung/Bestellungsmodus/Dauer der Bestellung

- (1) Die Zusammensetzung des NAWI Graz Steering Committee und die Interaktion mit den NAWI Graz Fachgebieten ist in der folgenden Abbildung ersichtlich:



Die Universität Graz und die TU Graz nominieren in das NAWI Graz Steering Committee jeweils:

- Eine/Einen VizerektorIn
  - Bis zu maximal drei FunktionsträgerInnen aus den Dekanatsteams der in NAWI Graz integrierten Fakultäten der TU Graz und der Universität Graz, das sind: Die/der (Vize-) DekanInnen oder (Vize-) StudiendekanInnen der Fakultät für Technische Chemie, Verfahrenstechnik und Biotechnologie (TU Graz), der Fakultät für Mathematik, Physik und Geodäsie (TU Graz), der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften (TU Graz) und der Fakultät für Naturwissenschaften (Universität Graz).
  - Bei der Auswahl der DekanInnen und VizedekanInnen ist sicherzustellen, dass die Fachgebiete Bioscience, Chemistry, Earth-, Space and Environmental Sciences, Mathematics und Physics beider Universitäten im NAWI Graz Steering Committee vertreten sind. Es ist zulässig, dass eine Person für die entsendende Universität mehr als ein Fachgebiet vertritt.
- (2) Die im NAWI Graz Steering Committee vertretenen VizerektorInnen bilden gemeinsam den Vorsitz (Vorsitzender/StellvertreterIn) des NAWI Graz Steering Committee. Über die Aufteilung der Funktion ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Rektoraten zu übermitteln ist.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des NAWI Graz Steering Committee erfolgt durch die Rektorate auf Basis der einvernehmlich von den Dekanatsteams der in Pkt. 4 (1) genannten Fakultäten eingebrachten Vorschläge. Die Bestellung ist in den Mitteilungsblättern beider Universitäten zu veröffentlichen. Die Wiederbestellung von Mitgliedern ist zulässig.

- (4) Die Funktionsperiode des NAWI Graz Steering Committees beträgt 2 Jahre. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorate auf Grund der bis spätestens acht Wochen vor dem Ende der bisherigen Funktionsperiode einlangenden Vorschläge. Die Funktionsperiode für Mitglieder des Steering Committees, die von der TU Graz entsendet werden, beginnt am 1. Jänner, jene von Mitgliedern, die von der Universität Graz entsendet werden, beginnt am 1. Oktober.
- (5) Im Falle einer über acht Wochen dauernden Verhinderung eines Mitglieds oder seines vorzeitigen Ausscheidens ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied binnen vier Wochen von der betreffenden Universität vorzuschlagen und ehestmöglich durch die Rektorate zu bestellen.

#### **5. Abberufung/vorzeitige Beendigung der Tätigkeit**

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden bzw. einer vorzeitigen Abberufung hat, ungeachtet der Regelung in Punkt 4 (5), sicher gestellt zu werden, dass laufende Projekte ordnungsgemäß abgeschlossen bzw. weitergeführt werden können und der Betrieb und die Weiterentwicklung von NAWI Graz dadurch nicht beeinträchtigt werden.

#### **6. Sitzungen/Beschlussfassung**

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung des NAWI Graz Steering Committees erfolgt in zumindest zwei Sitzungen jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt über die NAWI Graz Koordinationsstelle spätestens zehn Werktage vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Vorsitzenden des NAWI Graz Steering Committees leiten abwechselnd die Sitzungen.
- (2) Das Präsenzquorum zur Abhaltung einer Sitzung beträgt 50 % der Mitglieder des NAWI Graz Steering Committees. Sollte trotz fristgerechter Einberufung der Sitzung das Präsenzquorum nicht erreicht werden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Nach einer Wartezeit von 20 Minuten, gerechnet ab Protokollierung des Nichterreichens des Präsenzquorums, ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse des NAWI Graz Steering Committees werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Eine Stimmübertragung innerhalb des Steering Committees ist zulässig und hat schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Ein Mitglied des Steering Committees darf maximal zwei Stimmrechte ausüben. Abgestimmt wird in Sitzungen durch Handzeichen. Abstimmungen im Umlaufweg (z.B. via E-Mail) sind zulässig. Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren bzw. zu dokumentieren.
- (4) Sofern ein Antrag nicht mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschlossen werden kann, stehen dem NAWI Graz Steering Committee, entsprechend der dargestellten Reihenfolge, folgende Optionen zur Verfügung:
  - Klärung durch die Vorsitzenden des NAWI Graz Steering Committees. Die beiden Vorsitzenden können in diesem Fall einvernehmlich für das NAWI Graz Steering Committee verbindliche Entscheidungen treffen.

- Klärung durch die beiden RektorInnen über die Vorsitzenden des NAWI Graz Steering Committees. Die beiden RektorInnen können einvernehmlich für das NAWI Graz Steering Committee verbindliche Entscheidungen treffen.
- (5) Die Beschlüsse sind durch die Vorsitzenden des NAWI Graz Steering Committees den Rektoraten zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Über jede Sitzung des NAWI Graz Steering Committees ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
1. Bezeichnung als Protokoll
  2. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  3. die Namen der anwesenden Mitglieder des NAWI Graz Steering Committees
  4. die Namen der anwesenden Auskunftspersonen gemäß Punkt 7
  6. die endgültige Tagesordnung
  6. alle Anträge und Beschlüsse
  7. kurze Begründung des Beschlusses, sollte es die Bedeutung des Beschlusses erfordern.

Dem Protokoll sind jedenfalls Tischvorlagen sowie allfällige Anträge, Berichte, Anfragen als Beilagen beizufügen.

- (7) Die Reinschrift des Protokolls ist von der NAWI Graz Koordinationsstelle innerhalb von zehn Werktagen anzufertigen und an die Mitglieder des NAWI Graz Steering Committees in elektronischer Form zu versenden.
- (8) Protokollkorrekturvorschläge sind innerhalb von sieben Kalendertagen in elektronischer Form schriftlich in der NAWI Graz Koordinationsstelle einzubringen, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.
- (9) Fristgerecht eingebrachte Protokollkorrekturvorschläge sind den Mitgliedern des NAWI Graz Steering Committees mit dem korrigierten Protokoll zur Kenntnis zu bringen oder gegebenenfalls in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (10) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen von der NAWI Graz Koordinationsstelle aufzubewahren und allenfalls der Nachfolgerin / dem Nachfolger in dieser Funktion zu übergeben.

## **7. Auskunftspersonen**

Jedes Mitglied des NAWI Graz Steering Committees kann zu jeder Sitzung Auskunftspersonen beiziehen. Die Beiziehung und die Namen von Auskunftspersonen sind den übrigen Mitgliedern des NAWI Graz Steering Committees vorab schriftlich anzukündigen.

## **8. Scientific Advisory Board NAWI Graz**

- (1) Dem NAWI Graz Steering Committee steht mit dem Scientific Advisory Board NAWI Graz ein externer Beirat beratend zur Seite. Dieser setzt sich aus fünf international anerkannten ForscherInnen zusammen, wobei jedes Mitglied fachlich eines der fünf NAWI Graz Fachgebiete repräsentiert. Die Aufgaben des Scientific Advisory Boards sind in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Das NAWI Graz Steering Committee hat mit dem Scientific Advisory Board zumindest eine gemeinsame Sitzung pro Jahr abzuhalten.

## **9. Verschwiegenheitspflicht/Interessenskonflikte**

- (1) Informationen, welche die Mitglieder des NAWI Graz Steering Committees auf Grund ihrer Tätigkeit erhalten, sind gegenüber dritten Personen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder des NAWI Graz Steering Committees werden auftretende Interessenskonflikte unverzüglich den Vorsitzenden des NAWI Graz Steering Committees offenlegen.
- (3) Werden Auskunftspersonen zu Sitzungen beigezogen, sind diese zu Beginn der Sitzungen von den VizerektorInnen auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

## **10. Änderung der Geschäftsordnung**

Jede Änderung diese Geschäftsordnung bedarf der einstimmigen Genehmigung durch die RektorInnen der TU Graz und der Universität Graz.


## **11. Veröffentlichung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des NAWI Graz Steering Committees ist in der jeweils gültigen Fassung in den Mitteilungsblättern der TU Graz und der Universität Graz zu veröffentlichen.

## **12. Inkrafttreten der Geschäftsordnung des NAWI Graz Steering Committees**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der TU Graz und der Universität Graz folgenden Werktag in Kraft.

Graz, den 12.4.2016



Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Harald Kainz  
Rektor der TU Graz



Univ.-Prof. Dr. Christa Neuper  
Rektorin der Universität Graz